

Allgemeine Einkaufsbedingungen Inland (für Geschäfte mit deutschen Vertragspartnern)

I. Geltungsbereich

Für alle – auch zukünftigen – Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als Lieferant bezeichnet) gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

II. Auftragserteilung und -annahme

1. Nur schriftliche Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Insbesondere sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.

2. Der Lieferant hat unsere Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum keine Auftragsbestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

III. Liefertermine und Abnahme

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an. Sobald der Lieferant erkennt, dass ihm die fristgerechte Erfüllung seiner Lieferung und/oder Leistung (nachfolgend einheitlich als Lieferung bezeichnet) ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.

2. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 5 %, insgesamt jedoch höchstens 50 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe dürfen wir uns bis zur Begleichung der Schlussrechnung vorbehalten.

3. Zu Mehr- oder Minderlieferungen oder Teillieferungen ist der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

IV. Prüfung der Fertigung

Wir behalten uns vor, während der Fertigung beim Lieferanten die Lieferung auf Qualität, Maßgenauigkeit und vereinbarte Beschaffenheit zu prüfen.

V. Lieferung

1. Die Lieferung hat an den von uns angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen, andernfalls gehen alle Kosten, die infolge Umdisposition entstehen, sowie der uns durch die Verzögerung entstehende Schaden zu Lasten des Lieferanten. Haben wir die Frachtkosten zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Versandart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungsart. Der Lieferant schließt auf eigene Kosten eine Transportversicherung mit ausreichender Deckung ab.

2. Jeder Lieferung sind Frachtbrief, Analysenzertifikat und Lieferschein beizufügen. Bei Gefahrgütern und Gefahrstoffen darüber hinaus ein Sicherheitsdatenblatt. Der Lieferschein muss alle in der Bestellung angegebenen Angaben, wie z.B. Nummer und Datum der Bestellung, unsere Artikel- Nr., Stückzahl bzw. Menge und Artikelbezeichnung der gelieferten Gegenstände enthalten.

3. Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere am Bestimmungsort hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des

Lieferanten berechtigt.

4. Für alle Lieferungen sind die von uns beim Eingang festgestellten Mengen und Gewichte maßgebend.

VI. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung am Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben oder – soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist – durch uns abgenommen wurde. Dies gilt auch, wenn wir eigene Transportpersonen einschalten.

VII. Verpackung und Versand

1. Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

2. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.

VIII. Preis und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich frei Bestimmungsort. Weitere Nebenkosten werden nicht anerkannt. Bei Auftragserteilung ohne Preisangabe oder mit Richtpreis behalten wir uns die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung vor.

2. Die Rechnung ist in doppelter Ausfertigung an unsere aufgedruckte Anschrift zu richten. Sie darf nicht einer Sendung beigefügt werden. Auf der Rechnung müssen unsere Bestelldaten ersichtlich sein.

3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto. Die Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

4. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

IX. Mängelhaftung

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe bzw. Abnahme an uns oder unseren Kunden frei von Rechts- oder Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. DIN, VDE, VDI, Ex-Richtlinien der BG) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

2. Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Bei Mängeln können wir statt der Nachbesserung auch die Nachlieferung der mangelhaften Ware verlangen. In dringenden Fällen sind wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant nach angemessener Fristsetzung seinen Nacherfüllungspflichten nicht nachgekommen ist, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

4. Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort

Allgemeine Einkaufsbedingungen Inland

(für Geschäfte mit deutschen Vertragspartnern)

teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.

5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart ist – ab Abnahme.

6. Werden nach Mängelrüge Liefergegenstände ausbessert oder ersetzt, beginnt bezüglich dieser Teile die Verjährungsfrist gemäß Ziff. IX.5 erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

X. Haftung

1. Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt es jedoch nur dann, wenn der Lieferant sein Nichtverschulden nicht beweisen kann. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.

2. Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/ Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die angemessene Deckung nachzuweisen.

4. Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen ergeben, hat der Lieferant zu tragen. Er haftet im Übrigen auch für jedes fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter oder Beauftragten.

XI. Überlassung von Materialien, Informationen und Fertigungsmitteln

1. Alle für die Leistungserbringung dem Lieferanten überlassenen Informationen und Materialien sind vom Lieferanten auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellungen wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die er anlässlich der Geschäftsbeziehung von uns erhalten hat, Dritten gegenüber geheim zu halten.

2. Beigestellte Materialien, Rezepturen, Dokumente und Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum. In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Fertigungsmittel gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen und versichert diese ausreichend gegen Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl auf eigene Kosten.

3. Unser Eigentum ist an den Gegenständen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind alle überlassenen Materialien, verkörperten Informationen und Fertigungsmittel auf Verlangen herauszugeben. Sie dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Fertigungsmitteln

hergestellt wurden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

XII. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der Lieferung keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch im Verwendungsland – verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt es jedoch nur dann, wenn der Lieferant sein Nichtverschulden nicht beweisen kann. Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht nicht, soweit der Lieferant Teile ausschließlich nach unseren Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben herstellt und er nicht weiß oder wissen muss, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

XIII. Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.

2. Gerichtsstand ist das für den Hauptsitz unserer Firma zuständige Gericht.